

## Probleme mit Links

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Viele Vereine nutzen eine Homepage. Dabei taucht eine wichtige Frage auf: Haftet der Webseitenbetreiber, wenn verlinkte Seiten (Webseiten, zu denen auf der Vereinshomepage ein Link gesetzt wird) gegen das Gesetz verstoßen (z.B. ein Foto ohne Einwilligung des Urhebers zeigen)? Die Rechtsprechung befasst sich seit Anbeginn des Internets mit dieser Problematik, ohne sie bis heute vollständig klären zu können. Offenbar haben wir es mit einer komplizierten Frage zu tun.

Der Bundesgerichtshofs (BGH) sagt: Der Linksetzer haftet, wenn er sich den Inhalt der verlinkten Webseite zu eigen macht, also die fremde Seite zum Teil seines Internetauftritts macht. Dann wird er haftungsrechtlich so behandelt, als sei der fremde Inhalt Teil seiner eigenen Homepage. Beispiele: Der Linksetzer bringt auf seiner Webseite zum Ausdruck, dass er den Inhalt der fremden Seite gutheißt und anerkennt, oder verwendet die fremde Seite als Werbung für eigene Angebote. Anders etwa, wenn der Linksetzer mit Hilfe der fremden Seite lediglich Informationen vermitteln will, ohne die inhaltliche Mitverantwortung zu übernehmen. Dann macht er den fremden Inhalt nicht zu seinem eigenen und haftet dafür nur, wenn dessen Rechtswidrigkeit deutlich erkennbar ist oder er von der Rechtswidrigkeit Kenntnis erhält, z. B. durch eine Abmahnung. Eine strenge Prüfungspflicht besteht somit nicht. Dennoch bleiben im Einzelfall Fragen: Wie grenzt man sich vom Zu-eigen-machen ausreichend ab? Was genau heißt „deutlich erkennbar“? Welches Risiko besteht, wenn der Link nach einer Abmahnung nicht entfernt wird? Der sog. Disclaimer hilft dabei nicht weiter und ist verzichtbar.

Eine andere Auffassung als der BGH vertritt neuerdings der Europäische Gerichtshof (EuGH) für den Fall, dass hinter dem Link eine kommerzielle Absicht steht. Auf der verlinkten Seite war ein Foto urheberrechtswidrig eingestellt worden. Hier - so der EuGH - kann schon das Setzen eines Links eine Rechtsverletzung sein, wenn der Link mit Gewinnerzielungsabsicht (kommerziell) bereitgestellt wurde und der Linksetzer hätte erkennen können, dass das betroffene Werk unbefugt veröffentlicht wurde. Mit anderen Worten: Setzt man einen Link in kommerzieller Absicht, muss man vorher genau prüfen, ob auf der verlinkten Seite alles mit rechten Dingen zugeht. Irrt man hierbei, haftet man für die Verlinkung auf Unterlassung und Schadensersatz. Zusätzliche Voraussetzung im Urheberrecht: Waren Fotos oder Texte, auf die verlinkt wird, vorher bereits mit Erlaubnis des Urhebers irgendwo im Internet frei zugänglich, kann das Urheberrecht durch weitere Veröffentlichungen bzw. Verlinkungen nicht verletzt werden.

Wann liegt eine kommerzielle Verlinkung vor? Nach Meinung des Landgerichts Hamburg schon dann, wenn zwar nicht der Link selbst, wohl aber andere Teile der Webseite einer gewinnorientierten Absicht dienen. Angenommen, ein Verein unterhält z.B. auf seiner Homepage einen Webshop oder bietet einen gebührenpflichtigen Kurs an. Setzt der Verein an einer anderen Stelle seiner Webseite einen Link, trifft ihn nach dieser Auffassung die o. g. strenge Prüfungspflicht. Ob sich diese Verlinkungen erschwerende Ansicht allgemein durchsetzt, bleibt abzuwarten. Unabhängig davon ist aber ohnehin anzuraten, Links vorsichtig zu gebrauchen. Was für Webseiten gilt, ist im übrigen auch auf das „Teilen“ oder Verlinken in sozialen Medien anwendbar.